

**Gesetz  
über die  
Besoldung der Behörden  
und Kommissionen  
der Gemeinde Trimmis**

# Gesetz über die Besoldung der Behörden und Kommissionen der Gemeinde Trimmis

Inhaltsverzeichnis		Seite
<b>I. Allgemeines</b>		
Art der Abgeltung	Art. 1	3
<b>II. Abgeltung der Gemeindevorstandstätigkeit</b>		
Fixum des Gemeindevorstandes pro Kalenderjahr	Art. 2	3
Zusätzliche Abgeltungen der Gemeindevorstandsmitglieder	Art. 3	3
<b>III. Abgeltung der Tätigkeit des Schulrates und der ständigen Kommissionen</b>		
Fixum der Kommissionen	Art. 4	4
Weitere Abgeltungen	Art. 5	4
<b>IV. Abgeltung der Tätigkeit der Feuerwehr</b>		
Fixum für Feuerwehrkommandant bzw. Vizekommandant	Art. 6	4
Abgeltung der Feuerwehrtätigkeiten	Art. 7	5
<b>V. Abgeltung der Tätigkeit von Spezialkommissionen und anderen Funktionen</b>		
Analoge Abgeltung	Art. 8	5
<b>VI. Spesenvergütung</b>		
Spesenvergütung	Art. 9	6
<b>VII. Schlussbestimmungen</b>		
Indexklausel	Art. 10	6
Inkrafttreten	Art. 11	6

Durch die Gemeindeversammlung genehmigt am 27. November 2006

## I. Allgemeines

### Art. 1

Die Tätigkeiten der nachstehend erwähnten Gemeindeorgane werden in Form eines Fixums und/oder auf andere Weise abgolten. Art der Abgeltung

## II. Abgeltung der Gemeindevorstandstätigkeit

### Art. 2

Die Gemeindepräsidentin/der Gemeindepräsident bezieht für die gesamte Tätigkeit im Dienste der Gemeinde (einschliesslich Repräsentationen) den Prozentsatz eines Jahresgehaltes gemäss Maximum der Klasse 22 des kantonalen Personalgesetzes, welches dem Anstellungsumfang entspricht. Fixum des Gemeindevorstandes pro Kalenderjahr

Die Tätigkeit der übrigen Gemeindevorstandsmitglieder wird mit CHF 25'000.00 abgolten, das Gemeindevizepräsidium mit zusätzlich CHF 2'000.00.

Mit diesem Fixum werden unter Vorbehalt von Art. 3 alle Tätigkeiten der einzelnen Gemeindevorstandsmitglieder abgolten, so insbesondere Führung und Verwaltung der zugewiesenen Departemente, Sitzungen, Besprechungen, Auskünfte und Augenscheine, Wahrnehmung von Organisations- und Kontrollaufgaben, Repräsentationen.

Die Tätigkeit der Stellvertretenden wird nach Stunden gemäss Art. 5 abgolten.

### Art. 3

Werden dem Gemeindevorstand oder den übrigen Gemeindevorstandsmitgliedern per Gemeindevorstandsbeschluss ausserordentliche Aufgaben übertragen, welche den üblichen Rahmen offensichtlich sprengen, erfolgt eine vorgängig durch den Gemeindevorstand zu bestimmende zusätzliche Abgeltung zu den in Art. 2 festgelegten Beträgen. Gleiches gilt bei Sondereinsätzen infolge ausserordentlicher Ereignisse (Naturereignissen, kriegerischen Auseinandersetzungen und dergleichen). Dabei erfolgt eine angemessene zusätzliche Abgeltung per Gemeindevorstandsbeschluss im Nachhinein. Zusätzliche Abgeltungen der Gemeindevorstandsmitglieder

Über diese zusätzlichen Abgeltungen entscheidet der Gemeindevorstand im Ausstand des Betroffenen.

### III. Abgeltung der Tätigkeit des Schulrates und der ständigen Kommissionen

#### Art. 4

Die Tätigkeit der Präsidien der ständigen Kommissionen und des Schulrates wird mit einem Fixum abgegolten, und zwar wie folgt:

Elektrizitäts- und Wasserversorgung	CHF 2'600.00
Baukommission	CHF 2'600.00
Geschäftsprüfungskommission	CHF 2'600.00
Finanzplanungskommission	CHF 1'700.00
Fürsorgekommission	CHF 1'700.00
Schulrat	CHF 2'600.00

Fixum der  
Kommissionen

Das Fixum deckt sämtliche im Hinblick auf die Führung und Verwaltung des zugewiesenen Ressorts vorgenommenen Tätigkeiten ab, eingeschlossen die damit zusammenhängenden Vorbereitungsarbeiten, Auskünfte und Repräsentationen.

Vorbehalten bleiben Abgeltungen für Sitzungen, Besprechungen und Begehungen. Diese werden im Sinne von Art. 5 zusätzlich zum Fixum abgegolten.

#### Art. 5

Die Tätigkeit der übrigen Mitglieder von ständigen Kommissionen und des Schulrats wird wie folgt abgegolten:

pro Stunde	CHF	35.00
pro Tag	CHF	280.00
Protokollführung	CHF	51.00

Weitere  
Abgeltungen

### IV. Abgeltung der Tätigkeit der Feuerwehr

#### Art. 6

Für die Erfüllung ihrer Führungsaufgaben erhalten der Feuerwehrkommandant und der Feuerwehrvizekommandant folgendes Fixum:

Kommandant	CHF	1'700.00
Vizekommandant	CHF	850.00

Fixum für  
Feuerwehr-  
kommandant  
bzw. Vizekom-  
mandant

Vorbehalten bleiben die Abgeltungen für die übrige Feuerwehrtätigkeit. Diese wird im Sinne von Art. 7 zusätzlich zum Fixum abgegolten.

## Art. 7

Die Tätigkeit der Mitglieder der Feuerwehr wird wie folgt abgegolten: Abgeltung der  
Feuerwehr-  
tätigkeiten

- |   |     |        |
|---|-----|--------|
| a) Sold pro Übung, die mindestens 2 Stunden dauert  | CHF | 64.00  |
| – Kader   | CHF | 42.00  |
| – Mannschaft  | CHF | 8.00   |
| b) Zusätzl. Übungen der Spezialabteilung, Zuschlag  | CHF | 35.00  |
| c) Naturereignis sowie Feuerwacht und Polizeidienst pro Stunde  | CHF | 280.00 |
| d) Besuch von befohlenen Kursen und Chargiertentage, pro Tag  | CHF | 136.00 |
| e) Pikettdienst pauschal (Freitag 18.00 Uhr bis Montag 06.00 Uhr)   | CHF | 136.00 |
| f) Der Gemeindevorstand kann auf begründetes Gesuch hin die Entschädigung nach c) und d) in Einzelfällen erhöhen, im Maximum jedoch bis zum ausgewiesenen Erwerbsausfall. |     |        |

## V. Abgeltung der Tätigkeit von Spezialkommissionen und anderen Funktionen

## Art. 8

Die Tätigkeiten der Mitglieder von Spezialkommissionen und anderen Funktionen werden nach den Ansätzen gemäss Art. 5 abgegolten. Analoge  
Abgeltung

Der Gemeindevorstand kann für diese Fälle auch ein angemessenes Fixum festlegen.

## VI. Spesenvergütung

### Art. 9

Nebst den vorerwähnten Abgeltungen werden sämtlichen Mitgliedern von Behörden, Kommissionen und Funktionären ihre Spesen wie Fahr-, Verpflegungs- und Unterkunftskosten und dergleichen vergütet. Spesenvergütung

Die Spesenvergütung richtet sich nach den entsprechenden Ansätzen des kantonalen Personalgesetzes.

## VII. Schlussbestimmungen

### Art. 10

Sämtliche Abgeltungen werden jeweils bei Beginn der neuen Amtsperiode dem Landesindex der Konsumentenpreise (Dezember 2005) angepasst, sofern die Veränderung mehr als 3 Punkte beträgt. Basis bildet der Indexstand vom 1.1.2007 mit 100.6 Punkten. Indexklausel

Die Ansätze werden auf runde Franken auf- oder abgerundet.

### Art. 11

Dieses Gesetz tritt auf den 01.01.2007 in Kraft und ersetzt alle früheren damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen. Inkrafttreten

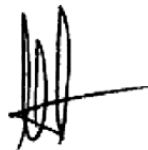
Teilrevision Gemeindeversammlung vom 9. Juni 2015, Art. 2 und 3, Inkraftsetzung per 01.01.2016

Der Gemeindepräsident



Beat Niederer

Die Gemeindeschreiberin



Alice Gadiant